CAMPINGPLATZREGELN 2026

Art. 1 – Die allgemeinen Bedingungen, die Preisliste und die diversen Vorschriften hinsichtlich der Reservierung und dem Aufenthalt auf dem Campingplatz sind fester Bestandteil der vorliegenden Campingplatzordnung. Die Direktion behält sich das Recht auf deren jederzeitige Änderung vor. Bei Beschwerden oder Unstimmigkeiten zwischen dem italienischen Text und dessen Übersetzung in andere Sprachen ist grundsätzlich nur der italienische Originaltext gültig. Der Eintritt zum Campingplatz sowie sein Abonnement durch Information auf dem Personalausweis stellt die vollständige Annahme dar.

Art. 2 – Der Zugang zum Camping-Resort "RIVA DI UGENTO" hat ausschließlich durch den Haupteingang zu erfolgen und nur nach Ermächtigung der Direktion.

Art. 3 – Bei der Ankunft sind die Gäste verpflichtet, einen gültigen Ausweis vorzulegen und sich bei der Rezeption zur Erledigung der Annahmeformalitäten zu melden: Unterzeichnung der persönlichen Identifikationskarte; Vorauszahlung, als Kaution, den Betrag der gewählten Aufenthaltsdauer; Zahlung etwaiger zusätzlicher Reservierungen; Abholung der entsprechenden Aufenthaltskarten und Ausweisbänder, die für die Dauer des Aufenthalts am Handgelenk zu tragen sind.

Art. 4 – Der Gast kann sich einen noch freien Stellplatz aussuchen, die endgültige Zuweisung steht jedoch ausschließlich der Direktion zu. Es ist untersagt Änderungen vorzunehmen, anderenfalls behält es sich die Direktion vor, den Gast vom Platz zu verweisen. In der Hochsaison ist die Zuteilung definitiv. **Die Steckdose wird beim Check-in aktiviert und bleibt für die gesamte Dauer des ordnungsgemäß bezahlten Aufenthalts in Betrieb. Die Direktion übernimmt keine Verantwortung für Schäden, die durch eine Unterbrechung der Stromversorgung aufgrund der Nichtverlängerung des Aufenthalts entstehen.**

Art. 5 – Der Gast muss die Ausrüstung mit möglichem Vorzelt neben seinem Auto, im abgegrenzten, ihm zugeteilten Stellplatz, aufstellen. Zusätzliche Ausrüstungen (z.B. Kochzelt, Pavillon, Anhänger, Boot) dürfen auf demselben Stellplatz aufgestellt werden, sofern sie den für das eigene Auto reservierten Platz nicht einschränken. Sollte es nötig sein, das Auto außerhalb des Stellplatzes zu parkieren, werden die zusätzlich aufgestellten Ausrüstungen von Anfang an berechnet.

Art. 6 – Gemäß der jeweiligen Aufnahmefähigkeit des Campingplatzes können nur mit vorangehender Zustimmung der Direktion, auch Besucher unserer Gäste eingelassen werden, (die an einem verschiedenen Tag ankommen) falls diese sie empfangen und falls die vorgesehene Gebühr im voraus bezahlt wird. Die weiteren Gäste können keinen Stellplatzinhaber werden. Von 0 bis 5 Uhr wird der Stellplatz seit dem vorhergehenden Tag angerechnet.

Art. 7– Ein Stellplatz kann max. 6 Personen und eine Ausrüstung empfangen. Bei mehr Personen wird ein weiterer Stellplatz berechnet. Als zusätzliches Fahrzeug (für das der entsprechende Tarif verrechnet wird) gilt jedes zusätzlich zum Wohnmobil präsente 4-Rad-KFZ.

Art. 8 – Kinder unter 18 Jahren dürfen während des gesamten Aufenthalts nicht in Begleitung von Erwachsenen bleiben.

Art. 9 – **Die Gäste sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Plätze sowie die sanitären Anlagen sauber und ordentlich zu halten.**

Art. 10 – Es ist ausdrücklich verboten: a) außerhalb der hierfür vorgesehenen Vorrichtungen und in windigen Tagen, Feuer und Barbecues zu entzünden; b) Schlagzeuge zu verwenden; c) **Hunde oder andere Tiere auf den Campingplatz zu bringen, auch von kleinen Dimensionen**. Therapiehunde können den Campingplatz nur mit schriftlicher Genehmigung der Direktion betreten, nach Überprüfung der erforderlichen Zertifikate. In öffentlichen Bereichen müssen Hunde angeleint sein, Maulkörbe tragen und ein spezielles Halsband tragen. Vom 1. September bis zum 13. Oktober 2025 ist der Zugang für Hunde gemäß den für diesen Zeitraum vorgesehenen speziellen Vorschriften gestattet; d) in der Fußgängerzone das Fahrrad zu benützen; e) gefährlicher oder sperriger Abfall (z. B. Kühlschränke, Herde, Zelte oder Kartons etc.) auf dem Zeltplatz zu entsorgen, dieser kann außerhalb des Campings entsorgt werden; f) Ausrüstungen, Boote, Fahrzeuge oder Motorräder zu waschen; g) Gruben zu graben, Zäune zu errichten oder Schnüre auf Menschenhöhe zu spannen; h) **Gegenstände zu beschädigen oder zu zerstören sowie jegliche Art des Vandalismus an den Campingplatzvorrichtungen; weiterhin ist unzivilisiertes Verhalten gegenüber dem Personal und den anderen Gästen nicht gestattet. Jeglicher entstanden Schande ist von der verursachenden Person zu bezahlen.**

Art. 11 – Für die Sicherheit des Camping-Resort und deren Gäste: a) ist es obligatorisch den Normen entsprechen Kabel für den Stromanschluss zu verwenden; b) alle nötigen Sicherheitsmaßnahmen beim verwenden von Barbecues und Campingkocher zu treffen; c) keine Fahrzeuge im Innern des Campings zu verwenden: die Fahrzeugen in Transit dürfen nicht schneller als 10 km/h fahren; d) die internen Sicherheitssignale, die Fluchtwege und die Sicherheitsvorkehrungen in Notfällen zu beachten; e) das Beachten der Vorschriften des Hafenmeisters die das Benehmen auf dem Strand bestimmen. Vor allem ist es VERBOTEN, nach Sonnenuntergang, Schirme oder andere Ausrüstungen auf dem Strand liegen zu lassen; unbeaufsichtigte Ausrüstungen werden entfernt.

Art.12 – Von 24.00-7.30 Uhr und von 14.00-16.00 Uhr ist die Nacht - bzw. Mittagsruhe auf Campingplatz und Strand strengstens einzuhalten. Während der **Ruhestunden** ist es untersagt, Campingausrüstungen aufzubauen und zu demontieren, mit Auto oder Motorrad durch den Platz zu fahren oder die Ruhe mit Radiogeräten, Fernsehapparaten, Plattenspielern, Spielen oder Gesang zu stören. Die Nutzung von Klimaanlagen ist erlaubt, sofern sie die Nachbarn nicht stört.

Art. 13 – Ein und Ausfahrt von Wohnwagen / Wohnmobilen sind auf den Zeitraum von 7.30-13 und von 16-20 Uhr begrenzt. Außerhalb dieser Stunden haben ankommende oder abreisende Wohnwagen im eigens hierfür vorgesehenen Parkplatz zu warten.

Art. 14 – Am Abreisetag muss die Unterkunft bis 09.00 Uhr und der Stellplatz bis 10.00 Uhr geräumt werden. Bei Abreise am Nachmittag wird auch die nächste Nacht berechnet.

Art. 15 – Für ein gutes, ruhiges und respektvolles Zusammenleben wird empfohlen: a) Wäschen und Geschirr in den dafür vorgesehenen Vorrichtungen zu waschen; b) Papier und Abfall in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen; c) sich nicht an den Laufbrunnen anzuschließen und Feuerlöscher für andere Zwecke zu benutzen.

Art. 16 – Die Wohnwagen sind gemäß Gesetz gegen "Stellrisiko" zu versichern, auf Anfrage ist das entsprechende Zertifikat vorzulegen. Weiterhin haben "Brand" und "Haftpflichtversicherungen" Berufung der Nachbarn“ vorzuliegen.

Art. 17 – Der Zugang der Fahrzeuge ist durch das Lesen der Nummernschilder erlaubt und einige Bereiche des Campingplatzes werden videoüberwacht. Die aufgezeichneten Informationen (die ausschließlich für organisatorische und Sicherheitszwecke verwendet werden) werden von internen Mitarbeitern verarbeitet, nicht verbreitet und am Ende des Aufenthalts gelöscht. In Bezug auf die bereitgestellten Daten können Sie die Rechte gemäß DGPR 679/2016 ausüben.

Art. 18 – Es ist nicht erlaubt, die eigen Ausrüstung von Drittpersonen auf den Platz gebracht werden.

Art. 19 – Sollte eine Reparatur der Anlagen oder der Einrichtung in der Wohneinheit / auf dem Stellplatz nötig sein, bitten wir die Gäste, dies am Empfang bekannt zu geben. So können die dafür zuständigen Mitarbeiter informiert werden. Die Reparaturarbeiten werden im vorgegebenen Zeitraum auch in Abwesenheit der Gäste durchgeführt. In diesem Zusammenhang empfehlen wir unseren Gästen ausdrücklich, diesen Tag nicht in der Wohneinheit / auf dem Stellplatz zu verbringen. Der Abschluss der Arbeiten wird telefonisch mitgeteilt

Art. 20 – Die Gesellschaft "RIVA DI UGENTO", Inhaberin des gleichnamigen Campingplatzes, haftet nicht für selbst verursachte Unfälle für die Benutzung von Kinderspielen, Swimming-Pools, Hallenfußball oder Volleyballfeld, versuchter oder durchgeführter Diebstahl von Fahrzeugen, Gegenständen, Geld; des weiteren wird in keiner Weise für durch ungünstige Wetterbedingungen (wie Gewitter, Hagel, gestürzte Bäume, Äste oder Tannenzapfen) Krankheit der Pflanzen, Naturkatastrophen oder andere vom Inhaber nicht beeinflussbare Umstände verursachte Personen- oder Sachbeschädigung gehaftet. **Es wird zudem keine Haftung für Gegenstände und Wertsachen übernommen, die auf dem Stellplatz oder in der Unterkunft zurückgelassen werden.**

Art. 21 – Die Erwachsenen sind direkt für das Verhalten ihrer Kinder verantwortlich und erkennen an, dass der Aufenthalt dieser Kinder auf eigene Gefahr und Verantwortung erfolgt und dass keine Aufsichts- oder Überwachungspflicht der Campingplatzleitung obliegt und der darin tätigen Animationsagentur, auch im Zusammenhang mit den während des Aufenthalts organisierten Freizeitaktivitäten.

Art. 22 – **Nach dem Dafürhalten der Direktion kann die Missachtung der o.a. Leitlinien oder ein Verhalten, das den harmonischen Geist des Campingplatzes stört, die Entfernung des Urhebers als unerwünschter Gast zur Folge haben.**